



Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr. h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

T +43-1-4277-10010
F +43-1-4277-9100
rektor@univie.ac.at
<http://rektorat.univie.ac.at/rektorat/>

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf des
Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 (BilDokG 2019)**

Wien, am 22. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird, GZ. BMBWF-12.660/0002-II/3/2019, fristgerecht wie folgt Stellung:

Zu § 2 Z 6 und § 11 Abs. 5 Z 2 BilDokG 2019:

Nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung des § 2 Z 6 BilDokG 2019 sollen unter „Studierenden“ im Sinne dieses Bundesgesetzes verstanden werden: „Studierende und sonstige Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an den postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß Z 4“. Der Begriff „**sonstige Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer**“ ist weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen näher definiert, ebensowenig im Universitätsgesetz 2002. Die Universität Wien ersucht, in den Erläuterungen klarzustellen, dass (entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis) **freiwillige MitbelegerInnen** (§ 59 Abs. 1 Z 3 UG und § 63 Abs. 9 UG) unter den Begriff „sonstige Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer“ fallen, da viele der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Datenverarbeitungen (z. B. Verarbeitung von Prüfungsdaten) auch freiwillige MitbelegerInnen betreffen.

Dessenungeachtet und zusätzlich ersucht die Universität Wien, auch in den Erläuterungen zu § 11 Abs. 5 Z 2 klarzustellen, dass zur Vollziehung insbesondere des § 11 Abs. 3 Z 2 nicht nur eine Abfrageberechtigung hinsichtlich der Daten jener Studierenden besteht, die der Universität „angehören“ (§ 94 UG), sondern auch hinsichtlich der Daten jener Personen, die an der betreffenden Universität freiwillig mitbelegen (§ 59 Abs. 1 Z 3 UG und § 63 Abs. 9 UG).

Zu § 3 Abs. 4 BilDokG 2019:

Es wird angeregt, in § 3 Abs. 4 letzter Satz klarzustellen, ob die Sozialversicherungsnummern mit den **unverschlüsselten** bPK-AS oder mit den **verschlüsselten** bPK-AS zu übermitteln sind.

Zu § 4 Abs. 7 und 8 sowie § 11 Abs. 10 BilDokG 2019:

Die Universität Wien ersucht hinsichtlich der Dauer der Speicherung von Daten um **einheitliche, klare und zweckmäßige** Regelungen unter Berücksichtigung von **Archivierungsinteressen**. Möglichst **einheitliche** Regelungen (nicht: für unterschiedliche Datenarten unterschiedliche Speicherdauern) tragen wesentlich sowohl zur Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch zur korrekten Abwicklung der vorgeschriebenen Löschungen bei. Derzeit sieht § 53 UG vor, dass bestimmte (dort näher genannte) Daten „**mindestens 80 Jahre**“ aufzubewahren sind, während der vorliegende Entwurf des BilDokG 2019 (für verschiedene Sachverhalte) insbesondere die folgenden Löschfristen vorsieht: „**zwei Jahre**“ (§ 4 Abs. 7), „**acht Semester**“ (§ 11 Abs. 10), „**zehn Jahre**“ (§ 11 Abs. 10), „**60 Jahre**“ (§ 4 Abs. 7 Z 2 und § 4 Abs. 8) und „**99 Jahre**“ (§ 11 Abs. 10). Die in § 53 UG verankerten „mindestens 80 Jahre“ finden sich im vorgeschlagenen BilDokG 2019 in dieser Form nicht wieder.

Zu § 15 Abs. 6 BilDokG 2019:

Die Universität Wien weist darauf hin, dass durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Vorverlagerung des Erhebungszeitpunkts der statistischen Befragung bei Studienbeginn (bisher: Befragung zum Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Zulassung; zukünftig – wo Eignungs- oder Aufnahmeverfahren bestehen – bereits im Zuge der erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einem solchen Verfahren) für die Universität ein **erheblicher Umstellungsaufwand und damit verbundene Kosten** entstehen, was in den Erläuterungen (Mehrkosten des vorgeschlagenen Gesetzes für die Universitäten) bislang nicht hinreichend zum Ausdruck kommt.

Die Universität Wien regt an, in § 15 Abs. 6 an Stelle einer gesetzlichen Verpflichtung („sind [...] statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen [...] durchzuführen“) dem zuständigen Bundesminister die Möglichkeit einzuräumen, die Durchführung der Erhebungen je nach Bedarfslage auszusetzen, ohne dass dazu das BilDokG 2019 erneut geändert werden müsste.

Die Universität Wien begrüßt die in den Erläuterungen enthaltene Klarstellung, dass als „verbindliche Anmeldung“ zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren im Sinne des vorgeschlagenen § 15 Abs. 6 BilDokG 2019 der Zeitpunkt nach Eingang eines allfälligen Kostenbeitrags und nach Absolvierung eines allfälligen Online-Self-Assessment (OSA) zu sehen ist. Die Universität Wien weist allerdings darauf hin, dass auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass diese Person auch zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren antritt“, da die Erfahrung lehrt, dass auch ein gewisser Anteil jener Personen, die den Kostenbeitrag entrichtet und das Online-Self-Assessment absolviert haben, nicht zum Aufnahmetest antritt.

Zu § 19 Z 5 BilDokG 2019:

Hier scheint eine Diskrepanz zwischen Gesetzesvorschlag und Erläuterungen vorzuliegen: Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung des § 19 Z 5 BilDokG 2019 ist in jenen Fällen, die nicht in Z 1 bis 4 geregelt sind, das jeweils fachzuständige **Mitglied der Bundesregierung** mit der Vollziehung betraut, nicht aber, wie die Erläuterungen ausführen, die **Bundesregierung** schlechthin. Es wird angeregt, die Erläuterungen diesbezüglich anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl